

Versorgungsversprechen insbesondere für Altrentner gebrochen, höherverdienende Leistungsträger benachteiligt, Witwen verarmt !

In dem vorangestellten gemeinsamen Schreiben der GEW und von ver.di vom 01. März 2019 entlarven sich die Gewerkschaften!

Zur Erinnerung:

Seit 2002 ist der Erhöhungssatz für VBL/ZVK-Renten auf 1% tariflich festgeschrieben. Immer wieder schreiben Gewerkschaftsmitglieder die Gewerkschaft an und sind erzürnt über die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Pensionären. Aus dem Antwortbrief von GEW und ver.di vom 01. März 2019 ist hierfür eine Scheinbegründung zu entnehmen: Man wolle die „**Umverteilung**“ der Mittel in einem „**versicherungsmathematischen System**“ zu den „**Langlebenden**“ **Höherverdienenden** verhindern. Bereits mit dieser Argumentation entlarvt die Gewerkschaft ihre Absicht, eine bestimmte Beschäftigtengruppe zu benachteiligen.

Wem schadet und wem nützt und welchen Interessen dient in Wirklichkeit eine laufende Geldentwertung der Renten? Zunächst streut der Brief Irrtümer unter das Volk: „In einem versicherungsmathematisch kalkuliertem System ...“ (*also in einem auf Zinsen und Kapital aufgebautem System*) „würde eine höhere Dynamisierung dazu führen, dass die Renten zu Beginn der Rentenlaufzeit niedriger und zum Ende der Laufzeit höher ausfallen würden als derzeit“.

Richtig ist demgegenüber, dass alle Rentner, die bis 2001 verrentet wurden in einem reinen Umlagesystem die Rentner der Nachkriegsgeneration finanziert haben – Umlagesatz 1967: 6,9% - und mit Zustimmung der Gewerkschaften seit 1992 die geringen Reserven der VBL geplündert wurden z.B. durch ein Frühverrentungsprogramm bei den Zivilbeschäftigten der Bundeswehr seit 1992, das aus der Kasse der VBL finanziert wurde und die fehlende Erhebung eines ausreichenden Gegenwertes für die Rentenlasten bei der Privatisierung der Lufthansa AG Ende 1994. Die Kindergärtnerin finanziert teilweise die VBL-Rente des Lufthansa-Piloten!

Wahr ist auch: Die Altrentner bis 2001 und ihre Witwen sollen unter Bruch des seit 1967 gegebenen Versorgungsversprechens durch eine laufende Entwertung ihrer Rente seit 2002 zum Aufbau einer kapitalgedeckten Versorgung beitragen, die sich erst in der nächsten oder übernächsten Generation auswirken kann, da eine Kapitaldeckung nur dann lohnend ist, wenn das Geld nicht verspielt/verzockt wird und auch ausreichend Zinsen erwirtschaftet werden. Wann wird dies der Fall sein? - Wohl erst in 50 bis 100 Jahren für die VBL, denn hierfür ist der ca. 30 bis 40-fache Jahresbetrag der jährlichen Leistung an die Rentner im Abrechnungsverband West als Vermögen für eine Kapitaldeckung erforderlich – je nach angenommenem Zinssatz. Bei einer Rentenlast von rund 5 Milliarden € im Jahr für die VBL wäre ein Kapital von ca. 200 Milliarden € für die VBL (mindestens) erforderlich. Erträge/Zinsen und versicherungsmathematische Überschüsse würden erst dann verteilt werden können, wenn nicht Krisen das Kapital wieder vernichten (wie schon im 2. Weltkrieg) und ausreichend Zinsen erwirtschaftet werden. Letzteres ist allerdings unwahrscheinlich, wenn das anlagesuchende Kapital ständig steigt. Das von den TV-Parteien angestrebte Ziel einer Kapitaldeckung ist daher unsinnig und bringt der jetzigen und auch der nächsten

Rentnergeneration nichts – außer Einkommensverluste für die Aktiven und Rentenkürzungen.

Das Kapitaldeckungsprinzip vernichtet die Binnennachfrage, weil es den Arbeitnehmern und Arbeitgebern laufende - im Verhältnis zum Umlagesystem - überhöhte Einzahlungen zumutet und den Lohnerhöhungsspielraum schmälert. Die zu geringe Rentenerhöhung verringert die Nachfrage der Rentner als Verbraucher und führt zu einem nachfrageschädlichem Angstsparen (soweit man das überhaupt noch kann). Als Rentner aus dem öffentlichen Dienst hat man jedes Jahr real weniger Geld zur Verfügung, evtl. muss die zu knapp gewordene VBL-Rente dann durch Steuermittel ersetzt werden (Wohngeld, Altersheimzuschuss).

Da die VBL seit 2002 jährlich ca. 1 Milliarde € im Abrechnungsverband West als Vermögen im Durchschnitt aufgebaut hat, dauert es noch Jahrzehnte, bis irgendein Rentner von der angestrebten Kapitaldeckung profitiert. Der Rentner soll jedoch jetzt schon bluten und durch eine zu geringe Dynamik die übernächste Generation durch Kapitalbildung unterstützen. Was ist das für eine absurde und ungerechte Idee, wenn sich Pensionäre und Bundestagsabgeordnete aus Steuermitteln gleichzeitig eine Dynamik von 2 und 3% jährlich gönnen!

Vergessen wird von Herrn Dr. Dilcher (ver.di) und Frau Bruno-Latocha (GEW) dabei, dass durch die laufende Entwertung der Rente durch eine zu geringe Dynamik auch längerlebende Frauen und insbesondere Witwen benachteiligt werden, die – längerlebend und jünger – möglichst Ihre Ehemänner auch noch kostenlos gepflegt und vorher die nächste junge Generation - rentenschädlich für sich selbst - herangezogen haben.

In Wirklichkeit werden also nicht nur die wenigen Höherverdienenden geschädigt, die zudem schon vorher durch Zusatzumlagen höhere Einzahlungen erbracht haben, sondern die große Zahl längerlebender Frauen und insbesondere Witwen! **Damit ist klar, dass die Gewerkschaften eine knallharte Interessenpolitik gegen Höherverdienende, Frauen und Witwen betreiben!** Ziel war die Abschaffung des beamtenähnlichen Versorgungssystems – auch unter Abschaffung der Mindestgesamtversorgung, die insbesondere Frauen im untersten Lohnbereich nach 15 Jahren Versicherungszeit bei einem Arbeitgeber im öffentlichen Dienst 2001 eine ausreichende Gesamtversorgung von 1.300,00 € versprach. Das wäre mehr als die heute neu geplante „Respekt“-rente nach 35 Jahren versicherungspflichtige Arbeit, um die politisch sehr viel Aufhebens gemacht wird.

Soweit in dem Brief vom 01. März 2001 noch behauptet wird, dass das alte System „finanziell völlig aus dem Ruder lief“, ist dies leider ebenfalls unwahr.

Von 1992 bis 1999 stagnierte nachweislich in den Neuverrentungsfällen der Zahlbetrag je Neu-Rentner (= real Kürzung um die Geldentwertungsrage), weil bereits 1985 die Absenkung auf die Nettogesamtversorgung erfolgt war und 1992 die beamtenähnlichen Sockelsätze durch eine Linearisierung auf 2,294% je Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit ersetzt wurde (statt 45% des gesamtversorgungsfähigen Netto gab es nach 10 Jahren VBL-gesamtversorgungsfähiger Zeit ab 1992 nur noch einen Versorgungssatz von 22,94%). Das Versorgungsniveau war daher seit 1992 schon um mehr als 20% gekürzt. Zudem war schon 1999 die Heraufsetzung der Altersgrenzen im Rentenreformgesetz beschlossen worden. Allein die Heraufsetzung der Altersgrenzen von 60 auf 67 Jahre für Frauen kompensiert den demographischen Wandel für 70 Jahre. Für die ab 2002 zu erwartende Zahl an Neuverrentungsfällen war daher von 2001 bis mindestens 2011 eine Stagnation zu erwarten.

„**Völlig aus dem Ruder gelaufen**“, wie im Brief behauptet, war daher nichts. Wiederum eine sachlich falsche und irreführende Scheinbehauptung der Gewerkschaften zur Rechtfertigung ihrer anderen Absichten. Allerdings wurden durch die neue „Startgutschrift“ – eigentlich eine Endgutschrift – in Verbindung mit dem neuen Punktemodell 50 Milliarden € allein bei der VBL an den Rentnern und Anwartschaften eingespart und im gesamten öffentlichen Dienst sicherlich mehr als 100 Milliarden Euro. Den Gewerkschaftsmitgliedern und sogar den Mitgliedern der großen Tariffkommission von ver.di wurde diese Information zum Umfang und zur Tiefe des Eingriffs und die Betroffenheit oder Begünstigung einzelner Gruppen von der Gewerkschaftsführung vorenthalten. Der Rot-Grünen-Bundesregierung unter Bundeskanzler Schröder war aber diese geräuschlose Kürzung sicherlich genehm, weil ein ärgerlicher Tarifkonflikt im Wahljahr über die Kürzungen bei der Zusatzversorgung vermieden werden konnte.

Absurd ist in dem Schreiben von GEW und ver.di vom 01. März 2019 auch die Rechtfertigung von nur zwei Steuerklassen bei der Ermittlung der Startgutschrift mit dem Argument, dies sei ein „Bestandteil des Netto-Gesamtversorgungssystems“. Zum einen hätte man sich 2001 natürlich fragen müssen, ob das 1983 beschlossene und ab 1985 eingeführte System der nettobegrenzten Gesamtversorgung noch korrekt war. 1983 waren Rentner praktisch steuer- und sozialversicherungsfrei. Immerhin waren seit 1983 auch die Rentner ansteigend bis 2000 bereits mit Kranken- und Pflegeversicherung voll belastet worden, so dass 2000 eine Unterversorgung der Rentner bei absehbar steigender Steuerbelastung vorlag. Zudem wurde im alten System die fiktive Steuerklasse erst zum Verrentungszeitpunkt bestimmt und war danach noch variabel. Wer selbst noch in der Rente heiratete, bekam natürlich wieder die fiktive Steuerklasse III. Absurd war bei der Startgutschrift die fiktive Bestimmung der Steuerklasse zum 31.12.2001 mit „ewigem“ Festschreibeeffekt zum einen, weil zu diesem Zeitpunkt – je nach Alter – typischerweise eine Verheiratung oder ein Kindergeldanspruch vorlag oder eben nicht. Auch hier waren wieder Frauen gehäuft betroffen, die 2001 zu 70% ledig oder geschieden waren und mit ihren bruttobezogenen Einzahlungen höherverdienende und zu 70% verheiratete Männer finanziert haben. Die geschiedene Krankenschwester mit zwei erwachsenen Kindern wird fiktiv in die Steuerklasse I eingeordnet und erhält nur eine Minimalrente und subventioniert damit den verheirateten Chefarzt ohne Kinder. Allein eine bruttobezogene Startgutschrift wäre daher korrekt gewesen und hätte die frauendiskriminierende fiktive Steuerklasseneinteilung vermieden. Das Argument, die Benachteiligung der Ledigen sei indirekt schon immer Bestandteil des Nettogesamtversorgungssystems gewesen, verschweigt, dass die Unterscheidung in zwei Steuerklassen erst 1983 beschlossen wurde und seit 1985 galt. Die Steuerklasseneinteilung konnte sich allerdings in der Rente noch ändern.

Die fehlende Beweiserhebung der Gewerkschaften zu den frauendiskriminierenden Auswirkungen der Steuerklasseneinteilung ist peinlich. Das fehlende Nachdenken und die unzureichende Kenntnis der Gründe und der Variabilität des alten Nettogesamtversorgungssystems sind typisch gewerkschaftlich und dem ständigen Wechsel der Tarifsekretäre geschuldet, die sich jeweils neu einarbeiten müssen und die alte Historie nur unvollkommen kennen. Es fehlt eine ständige kontinuierlich arbeitende Fachgruppe bei den Gewerkschaften – als Gegenspieler zu den Arbeitgebern – als Dauereinrichtung, die dann auch die Interessen der verrenteten Frauen und Männer des öffentlichen Dienstes vertreten könnten.

Im alten nettobegrenzten Gesamtversorgungssystem wäre beispielsweise die Abschaffung des Solidaritätszuschlages 2020 sogleich 2020 berücksichtigt worden. So wurde 2001 jedoch mit vollem Solidaritätszuschlag in der Startgutschrift und voller

Sozialversicherungspflicht real eine Unterversorgung auf Dauer für alle Anwartschaftsberechtigten und die vorhandenen Rentner festgeschrieben.

Irrig ist auch die Behauptung im Brief vom 01. März 2019, dass das alte nettobegrenzte System in „**zentralen Passagen**“ für unwirksam erklärt wurde. Richtig ist demgegenüber, dass das Bundesverfassungsgericht in einer Randfrage zu langen Vordienstzeiten (im dortigen Fall 30 Jahre Vordienstzeit, 10 Jahre VBL-Versicherungszeit) das alte System im Jahr 2000 gerügt hatte, weil die lange Vordienstzeit durch Anrechnung der daraus erworbenen gesetzlichen Bruttorente zu 100% auf die Gesamtversorgung dazu führte, dass die damalige Klägerin gleichheitswidrig schlechter gestellt wurde. Sie erhielt aus 10 Jahren Versicherungszeit bei der VBL nicht einmal eine Versorgungsrente, sondern nur eine deutlich niedrigere Mindestrente.

Zudem war das Bundesverfassungsgericht 1998 der Auffassung gewesen, dass ausgeschiedenen Mitarbeitern eine zeitanteilige Versorgungsrente nach § 2 BetrAVG zuzusprechen sei. Diese gebotene Neuregelung betraf daher nur die Randgruppe der ausgeschiedenen Mitarbeiter. Von der generellen Verwerfung einer beamtenähnlichen Versorgung in „**zentralen Fragen**“ oder der Mindestversorgung kann daher keine Rede sein – allerdings wäre eine Vereinfachung durch Rückkehr zur bruttobezogenen Versorgung sicherlich zweckmäßig gewesen. Da aber ver.di und den DGB-Gewerkschaften das gewerkschaftsfremde Beamtentum ohnehin quer im Magen liegt, war ein versicherungsmathematisches Punktemodell, das der Versicherungswirtschaft neue Versicherungsmöglichkeiten eröffnete und bei der Verwaltung und Steuerung der Betriebsrente den Einfluss der Gewerkschaften vermehrte, weitaus genehmer. In welchem Umfang Höherverdienende, Frauen und Witwen betroffen sind, hat die Gewerkschaften 2001 überhaupt nicht interessiert.

RA Bernhard Mathies
Vorsitzender des VSZ e.V.
im November 2019